



Vorlagenummer: BV/25/211
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Betreff: Beschlussvorlage zur Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches für das Gebiet des erweiterten Binzer Ortskerns
hier: Satzungsbeschluss

Beratungsverlauf

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussart
Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt (Vorberatung)	22.01.2025	ungeändert beschlossen
Hauptausschuss (Vorberatung)	27.01.2025	ungeändert beschlossen
Gemeindevertretung Ostseebad Binz (Entscheidung)	20.02.2025	

Beratungsverlauf

22.01.2025

5. Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr und Umwelt

Beschluss:

- Der Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt empfiehlt der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.02.2025 die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches für das Gebiet des erweiterten Binzer Ortskernes der Gemeinde Ostseebad Binz in der vorliegenden Fassung zu beschließen.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo diese während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

27.01.2025

4. Sitzung des Hauptausschusses

Beschluss:



Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevorvertretung in ihrer Sitzung am 20.02.2025

1. der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches für das Gebiet des erweiterten Binzer Ortskernes der Gemeinde Ostseebad Binz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen und
2. den Bürgermeister zu beauftragen, die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo diese während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
erweiterten Binzer Ortskernes der Gemeinde Ostseebad Binz in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0